

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 57/14 S

L 15 SO 112/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 837/14 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fröbelstraße 17, 10405 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juni 2014 - L 15 SO 112/14 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die im Rahmen eines Eilverfahrens gestellten Anträge des Antragstellers aus dem Schreiben vom 14.5.2014 (Beiordnung eines Rechtsanwalts und Gewährung einer vollständigen Akteneinsicht in die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antrags- und Beschwerdegegnerin) als unzulässig zurückgewiesen (*Beschluss vom 18.6.2014*). Dagegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 24.6.2014 beim LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde; außerdem hat er sinngemäß beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen und die "vollständige Akteneinsicht in die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antrags- und Beschwerdegegnerin" zu gewähren.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist bereits nicht statthaft. Die Entscheidung des LSG ist weder mit der Nichtzulassungsbeschwerde noch mit einer sonstigen Beschwerde oder einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass künftige gleichartige Eingaben nicht mehr beantwortet werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

